

Juni 2009/Private Klienten

Aktuelles zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

von Dr. Martin Feick

I. Gesetz zur Regelung von Patientenverfügungen verabschiedet

Der Bundestag hat am 18. Juni 2009 eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügung beschlossen, die bereits zum 1. September 2009 in Kraft treten soll.

II. Wesentlicher Inhalt der Neuregelungen

Kern der gesetzlichen Neuregelung ist die rechtliche Verbindlichkeit von schriftlich festgelegten Verfügungen über die Durchführung oder auch Unterlassung ärztlicher Maßnahmen. Dies ist zu begrüßen, da bislang insbesondere für Ärzte häufig unklar war, ob Patientenverfügungen rechtlich bindend oder unverbindlich sind.

Wenn für den Betroffenen ein Betreuer oder Bevollmächtigter eingesetzt ist, hat dieser zu prüfen, ob die schriftlichen Festlegungen noch auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer bzw. Bevollmächtigte nach einer Konsultation mit dem behandelnden Arzt dem Willen des Betroffenen Geltung zu verschaffen.

Sind sich Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Vormundschaftsgerichts (zukünftig: Betreuungsgericht), auch nicht bei folgenschweren Maßnahmen. Insoweit kommt also auch hier der schriftlich geäußerten Patientenverfügung eine erhebliche Bedeutung zu.

Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten oder fehlt eine Patientenverfügung, müssen folgenschwere Entscheidungen im Sinne des § 1904 BGB in seiner neuen Fassung vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Dies sind Fälle, in denen die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren

und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Weitere neu geregelte Punkte sind:

- Niemand ist gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen. Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden.
- Sie gelten in jeder Lebensphase, also nicht nur im unmittelbaren Sterbeprozess, sondern z.B. auch bei Wachkomapatienten
- Die Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen.
- Fehlt eine Patientenverfügung oder regelt sie nicht die aktuelle Situation, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in die Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt. Bei folgenschweren Maßnahmen muss das Betreuungsgericht die Maßnahme zusätzlich noch genehmigen.

III. Geltung auch für Bevollmächtigte

Wie schon vorstehend erwähnt gelten die gesetzlichen Neuregelungen auch für einen Bevollmächtigten des Betroffenen. Durch die Errichtung einer entsprechenden Vorsorgevollmacht kann also die gerichtliche Bestellung eines Betreuers vermieden werden. Der Bevollmächtigte kann allerdings besonders schwerwiegende Entscheidungen über die

Durchführung, Unterlassung oder den Abbruch von ärztlichen Maßnahmen gemäß § 1904 BGB nur treffen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und die Vollmacht schriftlich erteilt ist.

IV. Handlungsbedarf

Inhaber von "älteren" Patientenverfügungen sollten von einem fachkundigen Berater überprüfen lassen, ob diese Verfügung den neuen gesetzlichen Vorgaben entspricht, damit zukünftig die Durchsetzung des in der Patientenverfügung geäußerten Willens gewährleistet ist.

Wer ferner bereits einer Vertrauensperson – häufig zur Vermeidung der gerichtlichen Bestellung eines fremden Dritten als Betreuer – eine umfassende Vollmacht in persönlichen Gesundheitsangelegenheiten erteilt hat, sollte überprüfen lassen, ob diese Vollmacht ausdrücklich die im neuen § 1904 BGB geregelten besonders schwerwiegenden Entscheidungen umfasst. Anderenfalls geht die mit der Erteilung einer solchen Vollmacht häufig intendierte Vermeidung der Bestellung eines gerichtlichen Betreuers insoweit ins Leere.

All diejenigen, die dagegen bislang noch keine Patientenverfügung und auch noch keine Vollmacht für den Fall des Verlusts ihrer Einwilligungsfähigkeit

errichtet haben, sollten dies umgehend nachholen. Auch wenn in der Berichterstattung der Tagespresse die Patientenverfügung im Vordergrund steht, sollte nicht vernachlässigt werden, dass es in der Praxis mindestens ebenso wichtig ist, einer Vertrauensperson für den Fall der Geschäftsunfähigkeit eine gesonderte Vorsorgevollmacht zu erteilen. Denn eine Patientenverfügung regelt nur, welche ärztlichen Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen sind. Mindestens ebenso wichtig ist es jedoch, dass sich jemand auch um die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Belange des Betroffenen kümmern kann, wie z.B. das Vermögen des Betroffenen zu verwalten, Rechte und Pflichten aus unternehmerischen Beteiligungen wahrzunehmen, ein Haus zu erwerben oder zu veräußern, den Umzug in ein Heim zu regeln und vieles mehr.

Sollten Sie abschließend noch weitere und ausführlichere Informationen rund um das Thema Generalvollmacht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung wünschen, können wir Ihnen gerne unsere frühere Private Klienten-Information vom Juli 2005 zu "*Begleitenden Maßnahmen der Nachfolgeplanung*" zusenden.

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:

Dr. Stephan Scherer*
+49.621.4257.214
stephan.scherer@sza.de

Dr. Martin Feick
+49.621.4257.221
martin.feick@sza.de

Mark Pawlytta
+49.621.4257.237
mark.pawlytta@sza.de

Leopold Thon
+49.621.4257.221
leopold.thon@sza.de

* zusätzlich Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Steuerrecht

SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ RECHTSANWALTS AG

D-68165 Mannheim, Otto-Beck-Straße 11
D-68027 Mannheim, Postfach 10 27 50
Telefon: + 49 (0) 621 4257 0
Telefax: + 49 (0) 621 4257 280
info@sza.de
www.sza.de

D-60329 Frankfurt am Main,
Taunusanlage 1
Telefon: + 49 (0) 69 9769601 0
Telefax: + 49 (0) 69 9769601 102
info@sza.de
www.sza.de